

Die Vorschriften über Truppenverpflegung seit 1813

Autor(en): **Reichenbach, Charles**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **34 (1961)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517449>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Vorschriften über Truppenverpflegung seit 1813

von Oblt. Qm. Reichenbach Charles, Liebefeld-Bern

Erneut stellt sich die Frage der Ersetzung des Systems der Portionen in Natura und des Kredites für den Ankauf von Gemüseartikeln durch einen gesamten Verpflegungskredit.

Wir halten es daher für gegeben, die Entwicklung des Problems der Art der Truppen-Ernährung und der täglichen Berechtigung gründlich zu studieren, um uns von allen Vorurteilen freizumachen und damit zu einer objektiven Entscheidung zu kommen.

Die Arten der Verpflegung und die Verpflegungsberechtigung vor 1885

Nach der ersten Verordnung betreffend die Truppenverpflegung, die 1813 erlassen wurde, hat die Truppe das Recht auf eine «gute bürgerliche Kost» beim unterkunftgebenden Einwohner, gegen Bezahlung einer Entschädigung, die einer Tagesportion entspricht. Die Tagesportion ist mit rund 300 g Fleisch und 750 g Brot festgesetzt. Bei längerer Unterkunft am gleichen Ort führt die Truppe einen Haushalt und erhält Fleisch und Brot durch die Militärverwaltung von zivilen Lieferanten. Die Gemeinden sind gehalten, ihr das Holz, Salz und Gemüse gegen Gutscheine zu liefern.

Am Anfang der Grenzbesetzung von 1870 wurden die Truppen durch die Gemeinden verpflegt. Nach beendeter Mobilmachung führten die Einheiten einen Haushalt. Sie erhalten auch Fleisch und Brot von durch die Militärverwaltung bezeichneten Lieferanten. Die anderen Artikel der Tagesportion werden teilweise durch das Kommissariat geliefert. Für den Rest erhalten sie eine Entschädigung, die zwischen 10 und 1 Rappen je Tag und Mann variiert, je nachdem, ob gewisse Waren durch den Nachschub eintreffen oder nicht.

Die in diesem Zeitraume gemachten unbefriedigenden Erfahrungen zeigten die Notwendigkeit, eigentliche Verpflegungstruppen zu schaffen, welche Einrichtung gleichzeitig mit der Neuorganisation unserer Armee, im November 1874, erfolgte. Ein neues Verwaltungsreglement trat im Jahre 1875 für die Dauer von zwei Jahren provisorisch in Kraft. Diese Versuchsperiode erlaubte ein Reglement zu entwerfen, das alle gemachten Erfahrungen während dieser Periode berücksichtigte. Das neue Reglement trat provisorisch 1881 in Kraft und wurde 1885 durch das definitive Verwaltungsreglement abgelöst.

Das Verwaltungsreglement von 1885

Die Arten der Ernährung

Die Arten der Ernährung erleiden eine beträchtliche Umgestaltung und seither unterscheidet man in der Truppenverpflegung wie folgt:

a) *die Geldverpflegung*

Die Verpflegungsportionen werden in Geld ausgerichtet, wenn infolge verschiedener Umstände die Truppe weder durch die Einwohner verpflegt wird, noch die Verpflegung in Natura erhalten kann. Wenn ferner die Truppe auf dem Marsch nur teilweise durch die Gemeinden verpflegt werden kann, erhält sie Verpflegungsentschädigung für die nicht in Natura gelieferten Portionen.

b) *beim Einwohner*

So die Truppen durch den Einwohner verpflegt werden, haben Offiziere und Soldaten das Recht auf die üblichen Mahlzeiten am Morgen, Mittag und Abend. Der Einwohner erhält dafür eine Entschädigung von 1 Franken, entsprechend dem Wert der Tagesportion.

c) *Die Verpflegung in Natura*

In diesem, am meisten angewendeten Fall, wird die Verpflegung sichergestellt:

- a) durch Armeelieferanten und für Sanitätsanstalten auf dem Wege der Vereinbarung;
- b) direkt durch die Militärverwaltung, welche die Lebensmittel nach Bedarf einkauft;
- c) durch die Truppe selbst, die das was sie benötigt einkauft oder beschlagnahmt.

Die Tagesportion setzt sich im Felde wie folgt zusammen:

750 g Brot
375 g frisches Fleisch
150 - 200 g Gemüse
20 g Salz
15 g gerösteter Kaffee
20 g Zucker

Anstelle von Brot kann 500 g Zwieback und anstelle von frischem Fleisch ein gleiches Gewicht von geräuchertem oder getrocknetem Fleisch, Speck oder 250 g Käse bezogen werden. Die Militärverwaltung liefert das Holz. Wenn die Truppe selbst für die Gemüseartikel, den Kaffee und das Holz sorgt, kann sie eine tägliche Entschädigung beziehen, die der Bundesrat für jeden aktiven Dienst festsetzt.

Die Tagesportion setzt sich in Friedenszeiten wie folgt zusammen:

750 g Brot
320 g Fleisch

So nichts anderes verfügt ist, verschaffen sich die Truppen die Gemüseartikel und das Holz für die Küche selbst. Sie beziehen dafür eine Entschädigung von 20 Rappen pro Mann und Tag in den Rekrutenschulen und 10 Rappen in den Wiederholungskursen. Es ist denkbar, dass der Ursprung der Haushaltungskasse aus dieser Epoche herrührt. Wenn die Truppe die Verpflegungsmittel in Natura bezieht und ihre Mahlzeiten beim Einwohner einnimmt, so ist dieser gehalten, die Nahrung gratis zu kochen.

Wenn die beim Einwohner einquartierte Truppe einen Haushalt führt, stellt die Gemeinde annehmbare Lokalitäten und die nötigen Gegenstände zur Verfügung. Sie liefert ihr in gleicher Weise auf Verlangen das Salz, die Gemüseartikel und das Holz gegen eine Entschädigung.

Abänderungen der Vorschriften von 1885

Das Verwaltungsreglement von 1885, das bis 1950 in Kraft blieb, ist im Verlaufe der Jahre durch zahlreiche administrative Verfügungen abgeändert worden, wodurch es weitgehend hinfällig geworden ist.

Die Weisungen für die Verpflegung, die Unterkunft und die Verwaltung, gültig ab 1. August 1914, setzten eine einheitliche neue Tagesportion fest, die sich wie folgt zusammensetzte:

750 g Brot
400 g Fleisch
150 - 200 g Gemüse
25 g Fett
20 g Salz
0,5 g Pfeffer
20 g Zucker
3 dl frische Milch oder 2 dl Milch mit 50 g Schokoladepulver
15 g gerösteter Kaffee
das nötige Holz zum Kochen

Die neue Tagesportion ist als eine normale Tagesverpflegung zu betrachten.

Wenn die Truppe sich selbst die Lebensmittel beschafft, ohne Brot und Fleisch, erhält sie eine Entschädigung von 30 Rp. je Mann und Tag.

Die Entschädigung für das Gemüse wird in die Haushaltungskasse für alle Verpflegungstage, mit Ausnahme der Tage, da die Mundportionsvergütung bezahlt wird und für diejenigen, wo die Wehrmänner in Pension verpflegt werden, eingelegt.

1938 wird gemäss Instruktion für die Verwaltung der Schulen und der militärischen Kurse die Brotportion auf 500 g festgesetzt und die Fleischportion auf 250 g. Bereits früher wurde eine Käseportion von 70 g eingeführt. Gleich wie bisher kann die Brotportion durch Zwieback und die Portion frisches Fleisch (Kuh, Rind oder Ochs) durch ein veränderliches Gewicht von anderem Fleisch, inbegriffen Pferdefleisch, ersetzt werden. Ausserdem kann Laibkäse im Maximum durch 8 Portionen Schachtelkäse in Rekrutenschulen und 6 Portionen in Wiederholungskursen ersetzt werden. Damit die Vorräte des Oberkriegskommissariates laufend erneuert werden können, ist die Truppe gehalten Fleischkonserven, Zwieback, Frühstücks- und Suppenkonserven zu verpflegen.

Die Truppe ist ferner verpflichtet Konserven, — ohne Schachtelkäse — Trockengemüse und andere Artikel in Armeemagazinen beim Oberkriegskommissariat oder bei den Festungsverwaltungen zu bestellen. Das Oberkriegskommissariat stellt den Truppen dafür nach Preisliste Rechnung. Die Rechnung ist zulasten der Haushaltungskasse an die allgemeine Kasse zu bezahlen.

Um den Ankauf von anderen Waren (Ersatzmitteln) zu erleichtern, ist die Truppe ermächtigt höchstens einmal pro Woche in Wiederholungskursen eine Brot-, Fleisch- und Käseportion und in Rekrutenschulen 25⁰/₁₀₀ der Berechtigung dieser Portionen in Geld umzuwandeln und dieses zulasten der allgemeinen Kasse in die Haushaltungskasse einzulegen.

Falls die bezogenen Brot-, Fleisch- und Käseportionen die Bezugsberechtigung überschreiten, muss der Überschuss durch die Haushaltungskasse der allgemeinen Kasse vergütet werden.

Im Jahre 1941 musste die Verpflegung den Erfordernissen des Dienstes angepasst werden. Der Bezug an Brot, Fleisch und Käse und andere Artikel, sowie deren Verbrauch sollen, im Rahmen der Berechtigung, den Bedürfnissen der Truppe entsprechen. Eingesparte Portionen können später nach Bedürfnis nachbezogen werden. Die Verwendung von Ersatzmitteln soll die Einfachheit der Militärküche nicht beeinträchtigen. Die Tagesportion setzt sich zusammen aus:

- 375 g Militärbrot aus nur gewöhnlichem Mehl
- 250 g frisches Kuh- oder Ochsenfleisch
- 70 g Käse
- 800 - 1000 g frische Blatt-, Wurzel- und Knollengemüse
- 125 g Trockengemüse
- 30 g Fett
- 20 g Salz
- 40 g Zucker
- 4 dl Frischmilch und 15 g gerösteter Kaffee
- oder 3 dl Frischmilch und 50 g Schokoladepulver
- 5 g Tee
- und die nötigen Gewürze

Die Tagesportion enthält weder Mehl noch Butter. Die Truppe kann im Maximum 500 g Mehl und 200 g Butter je Mann und Monat kaufen. Das nötige Kochholz wird durch die Dienstkasse bezahlt. Die Brotportion von 375 g kann auf 500 g erhöht werden, wenn die Lebensbedingungen, die Arbeit und der Standort dieselbe als ungenügend erscheinen lassen.

Die Kuh- oder Ochsenfleischportion kann ersetzt werden durch:

- 250 g Gefrierfleisch, nicht ausgebeint
- 200 g Gefrierfleisch, ausgebeint
- 220 g frisches Schweinefleisch
- 250 g anderes Frischfleisch (Kalb, Schaf, Pferd)
- 180 g Rauchfleisch oder Speck
- 165 g einheimische Corned-Beef-Konserven
- 1 Büchse Armeefleischkonserve

Die Truppe verschafft sich ausschliesslich auf dem Nachschubwege alle Waren, die in der Preisliste des Oberkriegskommissariates verzeichnet sind und es stellt dafür an die Verpflegungstruppen und an Truppen, die beliefert werden, Rechnung. Die Verpflegungstruppen ihrerseits stellen Rechnung an diejenigen Truppen die sie beliefern.

In der *Verpflegungsabrechnung* sind die Brot-, Fleisch- und Käseportionen, die über die Bezugsberechtigung hinaus bezogen und verbucht wurden, zulasten der Haushaltungskasse zum Umrechnungssatz zu bezahlen.

Um den Ankauf anderer Waren (Ersatzmittel) zu erleichtern, ist gestattet, pro Soldperiode bis 1/5 im Maximum der Bezugsberechtigung an Fleisch und Käse umzuwandeln und den Gegenwert in die Haushaltungskasse einzulegen.

Das Total der errechneten Gemüseportionen vermittelt die Basis für die Zahl der Portionen, die in Geld umgerechnet werden können. Andere Fleischarten als Kuhfleisch, *seien sie auf dem Nachschubwege geliefert oder auf Befehl gekauft*, sind als Ersatzmittel zu betrachten. Nur der Unterschied zwischen diesen bezogenen Ersatzportionen und 1/5 der Bezugsberechtigung kann in Geld umgewandelt und in die Haushaltungskasse einbezahlt werden.

Wenn der Nachschub durch die Verpflegungstruppen oder der Ankauf auf Dienstkasse nicht befohlen sind, muss die Beschaffung von Ersatzmitteln für Fleisch und Käse zulasten der Haushaltungskasse erfolgen.

Vor Entlassung oder der Beurlaubung eines Stabes oder einer Einheit, ist die Verpflegungsabrechnung gleichzeitig mit der Buchhaltung abzuschliessen. Es ist untersagt, zu viel oder zu wenig bezogene Portionen auf eine neue Dienstperiode zu übertragen, während die Mittel der Haushaltungskasse als von der Truppe erworben zu betrachten sind. Es ist erlaubt, vor dem Abschluss der Verpflegungsabrechnung, zwischen den Einheiten des Bataillons oder der Abteilung, die zu wenig oder zu viel bezogenen Portionen einer jeden Warengattung auszugleichen.

1947 wird die Menge an Trockengemüse auf 200 g festgesetzt, das Mehl, das bisher nicht in der Tagesportion enthalten war, erscheint nun mit 16 g, die Fettportion wird auf 40 g festgesetzt, die Butter inbegriffen in dieser Portion. Die Menge Kaffee wird von 15 g auf 10 g und diejenige für Tee von 5 auf 3 g herabgesetzt. Das Brennmaterial ist ebenfalls in der Portion enthalten.

Die Verrechnung der Ersatzmittel für Fleisch erfolgt auf Grund des Ankaufspreises für Kuh- und Ochsenfleisch, und nicht mehr auf einem bestimmten Umrechnungssatz.

Anstelle von frischem Kuhfleisch und der vorgeschriebenen Zahl von Armeekonserven, soll die Truppe Kalbfleischpasteten verpflegen.

1950 setzt sich die Tagesportion wie folgt zusammen:

1. Brot	500	g	
2. Fleisch	250	g	(Kuh, Rind, Ochs)
3. Käse	70	g	(Laib oder Schachtel)
4. Gemüse	200	g	Trockengemüse und andere Verpflegungsmittel, wie Reis, Teigwaren, Hülsenfrüchte, Suppenartikel, getrocknete Früchte, Süßstoffe oder anstelle die nötige Menge Grüngemüse, Kartoffeln, Frischobst usw.
	40	g	Fett oder Speiseöl
	10	g	Butter
	40	g	Konfitüre
	40	g	Zucker
	4	dl	Milch
	25	g	Kakaopulver
	7,5	g	gerösteter Kaffee
	6	g	Tee
	20	g	Salz

Zudem: Die Gewürze für die Speisen sowie das Brennholz.

Zur Abwechslung im Truppenhaushalt, kann die Brot-, Fleisch- und Käseportion durch andere Lebensmittel in gleicher Preislage dreimal in einer Soldperiode von zehn Tagen im Instruktionssoldatendienst, viermal in einer Soldperiode von 15 Tagen im aktiven Dienst ersetzt werden.

Alle Waren, aus denen sich die Tagesportion zusammensetzt, sind zulasten der Dienstkasse anzukaufen oder auf dem Nachschubwege gegen Gutscheine zu beziehen. In der Verpflegungsabrechnung sind die Lieferungen von Brot, Fleisch und Käse in Portionen umzurechnen. Die Gemüseartikel und die Waren, die Brot, Fleisch und Käse ersetzen, sind zum Kostenpreis in die Verpflegungsabrechnung einzutragen. Die Verpflegungstruppen erstellen für jede Soldperiode für die gelieferten Gemüseartikel an die Truppen Belastungsanzeigen. Diese Anzeigen bilden die Unterlagen für die bezogene Verpflegung und sind der Verpflegungsabrechnung beizulegen.

1958 wird die Tagesportion in dem Sinne abgeändert, dass die Butter nicht mehr in der Gemüseportion, sondern als selbstständiger Bestandteil der Tagesportion erklärt wird. Brot, Fleisch und Käse können bis zu 30 % der Bezugsberechtigung ersetzt werden. Die Ersatzmittel im Rahmen der Limite von 30 % des Anrechtes sind zulasten des Gemüsecredits zu kaufen. Nur das Kuh-, Rind- und Ochsenfleisch von den vier Vierteln ist auf das Fleischbezugsrecht anrechenbar, ausgenommen die Lieferungen der Verpflegungstruppen.

Seit 1959 ist ausser der Butterportion, auch diejenige des Käses nicht mehr unwandelbar. Dagegen können Brot und Fleisch durch andere Lebensmittel bis zu 30 % und 40 % der Bezugsberechtigung ersetzt werden.

Der Kredit, der für den Ankauf von Gemüse bewilligt wurde, wurde wiederholt geändert, so 1938, 1939, 1941, 1947, 1950, 1957 und 1958. Von 1938-1941 wurde er für Schulen und Wiederholungs-

kurse besonders festgelegt. Ab 1941 wurde für die Rekrutenschulen und Kaderkurse ein fester Betrag bewilligt. Die anderen Truppen erhalten eine Vergütung die je nach der Höhe des Standortes der Küchen variiert. Von 1947—1950 ist der Kredit sowohl für Rekruten- und Wiederholungskurse der gleiche, jedoch unterschiedlich je nach Höhe des Küchenstandortes. Von 1950—1956 hängt der Ansatz sowohl von der Jahreszeit ab und wo sich die Küchen befinden. Seit 1957 wird unterschieden ob es sich um Schulen oder Kurse handelt und je nach Höhe.

Schlussfolgerungen

Die Versorgung der Armee, also die Ernährung der Truppe ruhte anfänglich auf ziviler Grundlage. In der Tat nahm die Truppe in Fragen der Verpflegung stets Zuflucht beim Einwohner. Mit dem Begriff Portion wollte man nicht die Waren bezeichnen, sondern das was der Mann für einen Tag nötig hatte. Nachdem die Portion eine konkretere Gestalt annahm, erhielt der Mann tatsächlich nur Brot und Fleisch, die er dem Einwohner übergab. Durch die Führung eines Haushaltes war die Truppe aber noch nicht unabhängig geworden, denn es war die Gemeinde, die ausser Brot und Fleisch, sich mit der Versorgung und der Zurverfügungstellung der Küchengerätschaften befasste.

Aus taktischen und wirtschaftlichen Gründen ist man nach und nach dazu gekommen, der Truppe aber mehr Unabhängigkeit zu geben, indem man ihr die Möglichkeit gab, sich selbst zu verproviantieren und die Lebensmittel selbst zuzubereiten. Von da an nahm der Gedanke der Portion Gestalt an, ausgedrückt in Gewichten pro Mann und pro Tag und zwar für alle notwendigen Verpflegungsartikel der Truppe. Angesichts der Verschiedenheit dieser Waren, war es der Armee nicht mehr möglich ihre Truppen zu versorgen, die damit zu Ankäufen an Ort und Stelle verwiesen wurden. Von diesem Zeitpunkt an durften die Grundnahrungsmittel — Brot, Fleisch, später Käse und Butter — ebenfalls durch die Truppe direkt angekauft werden.

Die Begriffe Portion und Kredit in Geld haben sich im Laufe der Jahre immer vermischt, einmal als man dazu überging die Grundnahrungsmittel durch Ersatzmittel zu ersetzen, dann durch deren Umwandlung in Geld, mit deren Duldung man nur wenig davon abwich, was uns ein Globalkredit geben kann.

Die Erfahrungen der Rechnungsführer zeigen, dass nicht die vorgesehenen Quantitäten der Tagesportion von Wichtigkeit sind, sondern der Betrag der für ihre Beschaffung zur Verfügung steht. Der Ausdruck in Gewichten beruht nur auf der Überlieferung und man darf nicht annehmen, dass das was einmal gesetzmässig war, auch künftig bleiben soll.

Der Global- oder Verpflegungskredit

Heute überbindet man dem Fourier stets neue Aufgaben. Es ist daher unerlässlich, auf eine Tradition zu verzichten, die noch verwickelter geworden ist durch die Anpassungen an stets neue Umstände und die heute in keiner Weise mehr eine Berechtigung haben. In einem Augenblick, wo man von allen Seiten verlangt, dass die Dienste des Bundes auf möglichst einfache und rationelle Art organisiert seien, darf erwartet werden, dass sich niemand der Einführung eines Globalkredites widersetzen wird.

Die Aufgabe des Fouriers würde in grossem Umfange vereinfacht, einmal bei der Erstellung des Verpflegungsplanes, bei der Berechnung des Kostenpreises und bei der Erstellung der Verpflegungsabrechnung. Es würde sich daraus eine beträchtliche Verminderung von Fehlerquellen und gleichzeitig ein Zeitgewinn und Sicherheit für die Revisionsinstanzen ergeben.

Es ist wahr, dass die Festsetzung einer Portion Brot, Fleisch, Käse sowie Butter und eines Kredites den Fourieren einen gewissen Mengenbegriff gibt und damit der Truppe eine gesunde und reichliche Nahrung, die die nötigen Kalorien und Vitamine enthält, garantiert. Dieser Vorteil begründet jedoch nicht die Beibehaltung des gegenwärtigen Systems, um so weniger als es dem Oberkriegskommissariat anheimgestellt ist, ein Mindestmass des Verbrauchs an bestimmten Waren gleich welcher Natur zu verfügen, gleich wie dies schon heute für die Konserven und wie es diese Dienststelle in grossem Umfange während des letzten Aktivdienstes gemacht hat. Seither geht die Truppe in keiner Weise ein Risiko ein, dass ihr eine in Bezug auf Kalorien und Vitamine unpassende Nahrung verabfolgt wird. Wenn die Fouriere bis heute die in Gewicht ausgedrückten Portionen nicht durcheinander geworfen haben, ist kaum anzunehmen, dass, wenn diese durch einen Globalkredit dargestellt werden, sie das neue System schlecht anwenden werden.